

Einlassung bezog sich dieses Handelstreiben auf die Gesamtmenge des im Februar und Juli 2012 sichergestellten Rauschgifts. Es schloss also die Drogenmenge ein, die Gegenstand der Verurteilung durch das *Strafgericht Nr. 3 in Malaga* v. 03.04.2013 war. Auch die Verabredung zum Weitertransport des von der spanischen Polizei auf dem Grundstück des Angekl. aufgefundenen Rauschgifts nach Deutschland und damit zu seiner Einfuhr war bereits getroffen. Die teilweise Identität des Rauschgifts, auf das sich die beiden Verurteilungen bezogen, hätte eine objektive Verbindung der zu beurteilenden Handlungen begründet (vgl. *EuGH NStZ* 2008, 164 [165] für den Fall, dass den rechtswidrigen Taten in zwei Vertragsstaaten ganz oder teilweise dieselben Gewinne aus dem Drogenhandel zugrundeliegen). Der spätere auf der Festnahme der Kurierin beruhende Verzicht auf die ursprünglich geplante zweite Lieferfahrt nach Hamburg könnte diese Verbindung nicht auflösen. Denn das Handelstreiben bezog sich auf die gesamte Rauschgiftmenge; ein der »Organisation« der Anlieferung des Rauschgifts nachfolgendes Geschehen könnte daran nichts mehr ändern.

[14] **3.** Ob danach ein Verfahrenshindernis vorliegt, hat das Revisionsgericht zwar grundsätzlich selbst aufgrund der getroffenen oder von ihm noch weiter zu treffenden ergänzenden Feststellungen und des Akteninhalts zu entscheiden. Es ist ihm aber nicht verwehrt, die Sache zur Nachholung fehlender Feststellungen an das Tatgericht zurückzuverweisen. Dazu besteht insbes. dann Anlass, wenn die Ermittlung der maßgebenden Tatsachen eine Beweisaufnahme wie in der tatgerichtlichen Hauptverhandlung erforderlich machen würde (*BGH*, Beschl. v. 18.11.2015 – 4 StR 76/15, *NStZ-RR* 2016, 42 [43] [= *StV* 2017, 85]). Entsprechendes gilt, wenn die Feststellung eines Verfahrenshindernisses von der Würdigung der vom Tatgericht erhobenen Beweise abhängt. Denn diese ist zumindest dann, wenn sie untrennbar mit den Feststellungen zur Schuldfrage verbunden ist, Sache des Tatgerichts und liegt in dessen Verantwortung (vgl. *BGH*, Urt. v. 19.10.2010 – 1 StR 266/10, *BGHSt* 56, 6 [10]; v. 04.07.2018 – 5 StR 650/17, *StraFo* 2019, 17 [19]).

[15] So verhält es sich hier. Das *LG* hat die auf das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses hinweisende Einlassung des Angekl. im Ermittlungsverfahren nicht beweiswürdigend in den Blick genommen. Die für die Frage eines Verstoßes gegen Art. 54 SDÜ maßgebliche Beurteilung ihrer Glaubhaftigkeit ist dem *Senat* versagt. [...]

Übersetzung eines Urteils

GVG § 187 Abs. 2 S. 1; GG Art. 3, 103 Abs. 1; EMRK Art. 6; AEUV Art 267

1. Entscheidet ein Vorsitzender am Bundesgerichtshof, dass eine rechtskräftige Senatsentscheidung nicht übersetzt wird, kann hiergegen die Entscheidung des Gerichts eingeholt werden.

2. Ein Anspruch auf Übersetzung eines rechtskräftigen Urteils des Bundesgerichtshofs besteht grundsätzlich nicht. (amtl. Leitsätze)

BGH, Beschl. v. 13.09.2018 – 1 StR 320/17 (LG Tübingen)*

Aus den Gründen: [1] **I.** Das *LG* hat gegen den Verurteilten – einen litauischen Staatsbürger – wegen unerlaubten Handelstreibens

mit Btm in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Anstiftung zur unerlaubten Einfuhr von Btm in nicht geringer Menge auf eine Freiheitsstrafe von 5 J. 3 M. erkannt. Seine hiergegen gerichtete Revision hat der *Senat* durch Urt. v. 07.12.2017 verworfen. Nach Bekanntgabe der schriftlichen Urteilsgründe hat die RAin des Verurteilten um Mitteilung gebeten, wann mit der Zustellung einer litauischen Übersetzung des »Beschl.« zu rechnen sei. Daraufhin ist ihr auf Veranlassung des *Senatsvors.* mitgeteilt worden, dass weder eine Übersetzung noch eine Zustellung des Urt. vorgesehen seien. Durch Schriftsatz v. 29.01.2018 hat sie hiergegen »vorsorglich Rechtsbehelf« eingelegt.

[2] Sie ist der Auffassung, auch das rechtskräftige Urt. sei zu übersetzen. Ein solcher Anspruch ergebe sich aus § 187 GVG bei europarechtskonformer Anwendung bzw. unmittelbar aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010. Schließlich erwachse ein Anspruch auf Übersetzung jedenfalls aus Art. 3 GG, dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK oder dem Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG. Soweit der *Senat* die Veranlassung einer Übersetzung dennoch nicht für erforderlich halte, bestehe eine Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV.

[3] **II.** Der *Senat* ist zur Entscheidung berufen.

[4] Für § 187 GVG ist anerkannt, dass die Entscheidung, ob eine schriftliche Übersetzung des vollständig abgefassten Urt. anzufertigen und dem Angekl. zu übermitteln ist, in die Zuständigkeit des mit der Sache befassten Gerichts fällt (*BGH*, Beschl. v. 22.01.2018 – 4 StR 506/17 Rn. 3 [= *StV* 2018, 433 [Ls]]; *OLG Hamburg*, Beschl. v. 06.12.2013 – 2 Ws 253/13, *wistra* 2014, 158 [= *StV* 2014, 534]; *Meyer-Goßner/Schmitt-StPO*, 61. Aufl. 2018, § 187 GVG Rn. 1a). Wegen der mit Urteilserlass eingetretenen Rechtskraft ist der *Senat* mit der Sache aber nicht mehr befasst, was grds. zur Beendigung seiner Zuständigkeit für Folgeentscheidungen führt (vgl. nur § 478 Abs. 1 S. 1 StPO). Für die vorliegende Konstellation muss allerdings Anderes gelten:

[5] **1.** Bei der Frage, ob eine Gerichtsentscheidung zu übersetzen ist, handelt es sich um eine Form der Bekanntgabe, über die der Vors. des entscheidenden Gerichts befindet, wie es sich aus § 36 Abs. 1 S. 1 StPO ergibt. Auch die Prüfung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 S. 1 StPO i.V.m. § 187 Abs. 1 und 2 GVG obliegt als Teil der Zustellungsanordnung dem Vors. (vgl. nur *LR-StPO/Graalmann-Scheerer*, 27. Aufl. 2006, § 37 Rn. 115). Dies umfasst aber nicht nur die Annahme der Voraussetzungen, sondern – wie hier geschehen – auch deren Ablehnung. Durch die unterbliebene Beauftragung einer Übersetzung zu dem Zeitpunkt, zu dem die schriftlichen Urteilsgründe zu den Akten gebracht worden sind, ist durch den Vors. bereits konkludent ein Anspruch auf Übersetzung verneint worden, was dem Verurteilten auch zeitnah mitgeteilt worden ist. Im Zusammenspiel mit dem Fehlen einer Zustellungsanordnung – über das der Verurteilte ebenfalls informiert worden ist – hat der Vors. damit über die Art der Bekanntgabe entschieden.

[6] **2.** Dem Betroffenen muss ein Rechtsbehelf auf Überprüfung dieser Entscheidung zur Verfügung stehen.

[7] **a)** Die Prozessordnung stellt jedoch kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung, sofern die Übersetzung durch eine Entscheidung des *BGH* abgelehnt wurde (vgl. zur grds. Beschwerdefähigkeit *OLG Hamburg* a.a.O.). Denn gem. § 304 Abs. 4 S. 1 StPO ist eine Entscheidung des Vors. eines

Senats des *BGH* (vgl. zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift auch auf Entscheidungen des Senatsvors., *BGH*, Beschl. v. 19.06.2012 – 4 StR 77/12 Rn. 2) nicht mit der Beschwerde anfechtbar, da es kein übergeordnetes Gericht gibt.

[8] **b)** Auch für diese Konstellationen muss aber eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 Rn. 4, *BVerfGE* 107, 395 [396 f.]). Dies ergibt sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip i.V.m. den Grundrechten verankerten allg. Justizgewährungsanspruch (vgl. *BVerfG* a.a.O., Rn. 16, 35 f., *BVerfGE* 107, 395 [407]; Beschl. v. 07.10.2003 – 1 BvR 10/99 Rn. 19 ff., *BVerfGE* 108, 341 [347] und v. 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07 Rn. 66 ff., *BVerfGE* 122, 248 [270 ff.] [= StV 2010, 497]). Denn das Recht auf Dolmetschleistungen für der Sprache nicht mächtige Besch. ist von zentraler Bedeutung für die Wahrnehmung von Verfahrensrechten, der Anerkennung als Prozesssubjekt und damit der Gewährleistung eines fairen Verfahrens (*BVerfG*, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 Rn. 33 ff., *BVerfGE* 64, 135 [144 ff.]; *EuGH*, Urte. v. 15.10.2015 – C-216/14 Rn. 37, 43, *NJW* 2016, 303 [304 f.] [= StV 2016, 205]; Erwägungsgründe 14 und 17 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren; vgl. BT-Drs. 17/12578, S. 12; *Christl* NStZ 2014, 376 ff. m.w.N.). An dem Recht auf ein faires Verfahren sind diejenigen Beschränkungen zu messen, die von den speziellen Gewährleistungen der grundgesetzlichen Verfahrensgrundrechte nicht erfasst werden (*BVerfG*, Beschl. v. 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07 Rn. 69, *BVerfGE* 122, 248 [271] [= StV 2010, 497]). Mithin kann ein Besch. grds. gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG einen grundrechtlich gesicherten Anspruch auf Übersetzung haben (*BVerfG*, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 Rn. 33, *BVerfGE* 64, 135 [144 f.]), für dessen Durchsetzung ihm eine Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung stehen muss.

[9] **c)** Es wäre aber unzulässig, die Entscheidung über das Abhilfeersuchen in Ermangelung eines mit der Sache befassenen Gerichts auf die StA zu übertragen.

[10] Dieser Rechtsschutz kann vielmehr in effektiver und sachnaher Weise durch eine eigenständige gerichtliche Abhilfemöglichkeit entspr. § 238 Abs. 2 StPO gewährleistet werden.

[11] Rechtsschutz gegen Akte eines Richters muss nicht zwingend zur Befassung einer höheren Instanz führen, es genügt, wenn die rechtsstaatlich notwendige Kontrolle des behaupteten Verfahrensfehlers anderweitig in hinreichender Weise gesichert werden kann (*BVerfG*, Beschl. v. 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 Rn. 40, *BVerfGE* 107, 395 [408]). Rechtsschutz kann vielmehr in effektiver Weise durch die Herbeiführung einer Entscheidung des gesamten Spruchkörpers gewährleistet werden. Damit wird dem Verurteilten die Möglichkeit eingeräumt, bei dem letztinstanzlich zuständigen Gericht auf Überprüfung der Entscheidung des Vors. über die unterlassene Übersetzung zu ersuchen. Ein solcher Rechtsbehelf fügt sich in das System strafprozessualen Rechtsschutzes, da hierdurch – wie in der § 238 Abs. 2 StPO zugrundeliegenden Verfahrenslage – die Verantwortlichkeit des gesamten Spruchkörpers für die Rechtsförmigkeit des Verfahrens aktiviert wird (vgl. hierzu *BGH*, Urte. v.

16.11.2006 – 3 StR 139/06, *BGHSt* 51, 144 [147] [= StV 2007, 59]; LR-StPO/*Becker*, 26. Aufl. 2009, § 238 Rn. 2 und 16 m.w.N.; vgl. auch *BVerfG* a.a.O., Rn. 49, 54).

[12] **d)** Die Gewährung einer solchen Rechtsschutzmöglichkeit steht auch im Einklang mit der Gewährleistung aus Art. 2 Abs. 5 Hs. 1 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 (ABl. der Europäischen Union L 280 v. 26.10.2010), wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass eine Dolmetschleistungen ablehnende Entscheidung im Einklang mit den nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren angefochten werden kann.

[13] **III.** Ein Anspruch auf Übersetzung des letztinstanzlichen und rechtskräftigen Urte. des *BGH* besteht nicht.

[14] **1.** Es ist bereits durchgreifend zweifelhaft, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist und damit überhaupt Dolmetschleistungen bedarf. Anknüpfend an die Feststellungen des landgerichtlichen Urte. hält er sich schon seit etwa 15 J. durchgehend in Deutschland auf, seine Lebensgefährtin ist Deutsche, er hat engen Kontakt mit seinen drei minderjährigen Söhnen, die Deutsche sind und in Deutschland leben. Er war in Deutschland berufstätig und betrieb nebenberuflich einen Handel mit Baustoffen. Für eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache spricht auch der Umstand, dass der Verurteilte handschriftlich gefertigte, flüssig formulierte mehrseitige Eingaben in deutscher Sprache im Rahmen seiner Verteidigung zur Akte gereicht hat. Vortrag zur Sprachunkundigkeit lässt sich seinem Vorbringen zum Übersetzungsbegehren hingegen nicht entnehmen.

[15] **2.** Aber selbst wenn der Verurteilte der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sein sollte, kann er eine Übersetzung des rechtskräftigen Urte. nicht verlangen.

[16] **a)** Ein solcher Anspruch ergibt sich insbes. nicht aus § 187 Abs. 2 S. 1 GVG, wonach einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Besch. nur *nicht rechtskräftige Urte.* i.d.R. zu übersetzen sind.

[17] Diese Fassung der Vorschrift geht auf das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Besch. im Strafverfahren zurück, welches am 06.07.2013 in Kraft getreten ist. Damit wollte der Gesetzgeber die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 (ABl. EU L 280 v. 26.10.2010, S. 1–7; im Folgenden: Richtlinie) erforderlichen Anpassungen vornehmen. Nach dieser Fassung ist eine Übersetzung von rechtskräftigen Urte. ausdrücklich nicht vorgesehen.

[18] Zwar ist dem Verurteilten darin beizupflichten, dass die Richtlinie nach dem Wortlaut der deutschen Übersetzung des Art. 3 Abs. 1 und 2 eine Verpflichtung zur Übersetzung »jeglicher Urte.« vorsieht, jedoch ist der Gesetzgeber hiervon für zwei Fallkonstellationen bewusst abgewichen, nämlich wenn die Entscheidung rechtskräftig ist oder die beschuldigte Person einen Verteidiger hat (BT-Drs. 17/12578, 1, 7). Hierzu heißt es in de[r] Begründung zu dem Gesetzentwurf u.a. (a.a.O., S. 10 f.):

»§ 187 Abs. 2 GVG-E dient der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU, der den Anspruch auf Übersetzung inhaltlich

konkretisiert. Die Richtlinie sieht in Art. 3 Abs. 1 insbes. vor, dass von der förmlichen Mitteilung der Beschuldigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Erkenntnisverfahrens alle Unterlagen zu übersetzen sind, die mit Blick auf die Wahrnehmung der Verteidigung und die Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren notwendig sind. ...

Eine generelle Verpflichtung zur vollständigen Übersetzung des Urts., wie sie Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie durch die Formulierung »jegliches Urt.« eindeutig fordert, ist daher dem geltenden Recht ebenso wie der deutschen Gerichtspraxis fremd. Gleichwohl schließt die verfassungsgerichtliche Rspr. unter Verweis auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens nicht aus, dass ein der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtiger Angekl. einen Anspruch auf Übersetzung in diesem Umfang haben kann, namentlich dann, wenn er nicht verteidigt ist und ein Rechtsmittel einlegen möchte.

Für den wohl praktisch wichtigsten Anwendungsfall der Urteilsübersetzung soll bereits im Wortlaut des § 187 Abs. 2 S. 1 GVG-E durch die Formulierung »nicht rechtskräftige Urt.« eine erste wichtige Weichenstellung getroffen werden: Gestützt auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/64/EU, die in Art. 1 Abs. 2 auf den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens abstellt, soll eine Pflicht zur Übersetzung dann nicht bestehen, wenn ein Rechtsmittel dagegen nicht eingelegt wurde.«

[19] Diese Begründung unterstreicht die sich bereits aus dem Wortlaut ergebende Aussage. Danach hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Übersetzung eines Urt. auf die Fälle beschränkt, in denen der Besch. auf die Kenntnis des Urt. angewiesen ist, um seine Verfahrensrechte durch Einlegung eines Rechtsmittels wahrzunehmen. Daran fehlt es bei einem rechtskräftigen Urt., da hiergegen kein Rechtsmittel möglich ist.

[20] **b)** Dem Wortlaut nach schließt § 187 Abs. 2 GVG allerdings nicht aus, auch rechtskräftige Urt. durch das Gericht übersetzen zu lassen. Der *Senat* hat deswegen geprüft, ob über die nicht abschließend formulierte Aufzählung in § 187 Abs. 2 S. 1 GVG (vgl. LR-StPO/*Krauß*, 26. Aufl. 2008, § 187 Rn. 12) hinaus ein Anspruch des Verurteilten auf Übersetzung bestehen könnte, dies aber verneint.

[21] **aa)** Ein solcher Anspruch lässt sich entgegen dem Vorbringen des Verurteilten nicht aus der Richtlinie ableiten. Diese erfordert eine schriftliche Übersetzung nur dann, wenn es zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Verurteilten erforderlich ist, was auch dem Maßstab des § 187 Abs. 1 S. 1 GVG entspricht. An diesem Erfordernis fehlt es.

[22] **(1)** Soweit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie dem Wortlaut nach »jegliches Urt.« (amtliche englische Fassung: »any judgment.«) erfasst, bezieht sich dieser Anspruch auf ein bestimmtes Verfahrensstadium, er ist damit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

[23] Die Auslegung der Richtlinie unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs und der Ziele, die mit ihr verfolgt werden (vgl. zu diesem Maßstab *EuGH*, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14, NJW 2016, 303 [304 Rn. 29] [= StV 2016, 205] und v. 21.05.2015 – C-65/14, NJW 2015, 3291 [3293 Rn. 43 m.w.N.]; vgl. zur richtlinienkonformen Auslegung auch *BGH*, Urt. v. 05.03.2014 – 2 StR 616/12, NJW 2014, 2595 [2597 Rn. 24 ff.] [= StV 2014, 665]), ergibt zweifelsfrei, dass ein Anspruch auf Übersetzung nur solange gewährleistet werden soll, wie dies zur Wahrnehmung von Verfahrensrechten erforderlich ist. Die Richtlinie ist auf der Grundlage von Art. 82 AEUV erlassen worden, um die gegenseitige Anerkennung von Urt. und die polizeiliche und justizielle Zusammen-

arbeit zu erleichtern. Zu diesem Zweck hat der Uniongesetzgeber für den Schutz der Rechte von verdächtigen oder beschuldigten Personen gemeinsame Mindestvorschriften zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen i.S.v. elementaren verfahrensrechtlichen Gewährleistungen vorgesehen (Richtlinie, insb. Erwägungsgründe 1, 3, 8, 9; *EuGH*, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14, NJW 2016, 303 [304 Rn. 35 f.] [= StV 2016, 205]; Schlussanträge des Generalanwalts v. 07.05.2015 – C-216/14 Rn. 28 ff. [= StV 2016, 205]). Diese Mindestvorschriften sollen gewährleisten, dass es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet wird (Richtlinie, insb. Erwägungsgründe 8, 14, 17, 19, 22, 30; *EuGH* a.a.O., Rn. 37; Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16, NJW 2018, 142 [143 Rn. 25]).

[24] **(2)** Mit Abschluss des Verfahrens, wie hier mit Erlass einer nicht mehr mit Rechtsmitteln anfechtbaren rechtskräftigen Entscheidung, besteht keine Möglichkeit mehr, Verfahrensrechte im Strafverfahren als Besch. (zur Beschränkung auf das Erkenntnisverfahren *OLG Köln*, Beschl. v. 28.08.2013 – 2 Ws 426/13, StV 2014, 552; vgl. hierzu auch *Kühne* StV 2014, 553 f.) wahrzunehmen. Der Zeitraum, für den die Gewährleistungen der Richtlinie von Relevanz sein können, ist damit beendet. Eine solche Begrenzung findet eindeutigen Niederschlag auch in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie, wonach das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens gilt, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, ggf. einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren (vgl. *EuGH*, Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16, NJW 2018, 142 [143 Rn. 26] und v. 09.06.2016 – C-25/15 Rn. 36). Mit der das erstinstanzliche Urt. bestätigenden rechtskräftigen Entscheidung des *BGH* ist das Strafverfahren abgeschlossen, die Fragen der Strafbarkeit und des Strafmaßes sind abschließend geklärt, das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen soll nach der eindeutigen Regelung der Richtlinie keine Geltung mehr beanspruchen. Dies steht auch im Einklang mit dem Ziel der Richtlinie, die gegenseitige Anerkennung von Urt. zu erleichtern.

[25] **(3)** Diese Auslegung ist auch aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass das Recht auf Übersetzung gem. Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie zum Ziel hat, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird (vgl. *EuGH*, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14, NJW 2016, 303 [305 Rn. 46] [= StV 2016, 205]). Die Entscheidung des *Senats* enthält insoweit aber lediglich eine Zusammenfassung der bestandskräftigen Feststellungen des mit der Entscheidung bestätigten landgerichtlichen Urt. und keine eigenen Feststellungen.

[26] **(4)** Auch i.V.m. einem europäisch geprägten Verständnis des fair-trial-Grundsatzes ergibt sich kein Anspruch auf Übersetzung eines rechtskräftigen Urt. aus der Richtlinie. Durch die Richtlinie sollen die Gewährleistungen aus Art. 6 EMRK bzw. Art. 48 Abs. 2 GRCh geachtet und umgesetzt, bzw. die praktische Anwendung dieser Rechte erleichtert werden (Richtlinie, Erwägungsgründe 5, 7, 14). Für die Auslegung und Umsetzung verweist die Richtlinie auf die Auslegung der in Art. 6 EMRK verbürgten Rechte durch den *EGMR* (Richtlinie, Erwägungsgründe 14 und 33), um die Rechtsgarantien aus verschiedenen europarechtlichen Quellen zu harmonisieren (vgl. *Christl* NStZ 2014, 376 [379 m.w.N.]).

[27] Nach der Rspr. des *EGMR* besteht ein Anspruch des Besch. auf Übersetzung solcher Schriftstücke, auf deren Kenntnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben (*EGMR*, Urt. v. 28.11.1978 – 6210/73, NJW 1979, 1091 [1092 Rn. 48]). Um die Anforderungen an ein faires Verfahren zu erfüllen, bedarf es

danach nicht der schriftlichen Übersetzung jedes Beweises oder jeden Aktenstücks, es ist lediglich sicherzustellen, dass der Besch. verstehen kann, was ihm vorgeworfen wird und sich verteidigen kann (EGMR, Urt. v. 19.12.1989 – 9783/82, EGMR-E 4, 450 [471 ff.] und v. 19.12.1989 – 10964/84, EGMR-E 4, 438 [446 f.]; vgl. auch EuGH, Urt. v. 15.10.2015 a.a.O., Rn. 39; Kreicker, in: Sieber [Hrsg.], Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 51 Rn. 35).

[28] Maßgeblich ist danach, ob der Besch. für seine weitere Verteidigung auf den Wortlaut der Entscheidung angewiesen ist (EGMR, Urt. v. 19.12.1989 – 9783/82, EGMR-E 4, 450 [471 ff.]; weitere Nachweise bei Christl NStZ 2014, 376 [378]). Dies ist aber hier zweifellos nicht mehr der Fall, da das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, mithin eine Verteidigung gegen die rechtskräftige Entscheidung nicht mehr möglich ist. Zumal da der Verurteilte im Hinblick auf das landgerichtliche Urt. nicht auf den Wortlaut dieser Entscheidung angewiesen ist, um zu verstehen, was ihm vorgeworfen wird.

[29] Hinzu tritt, dass der Verurteilte zwei RAe mit seiner Vertretung beauftragt hat – wobei sich die zweite RAin am 18.12.2017, mithin nach rechtskräftigem Abschluss des Erkenntnisverfahrens für ihn gemeldet hat – mit denen er sein weiteres Vorgehen, insbes. die Erfolgsaussichten außerordentlicher Rechtsbehelfe abstimmen kann.

[30] (5) Etwas anderes ergibt sich entgegen dem Vorbringen des Verurteilten auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass der Verurteilte möglicherweise gegen das Urt. Verfassungsbeschwerde einlegen oder das Wiederaufnahmeverfahren beschreiten möchte. Denn bei beidem handelt es sich nicht um Rechtsmittel, die gegen das Urt. des *Senats* eingelegt werden könnten. Insoweit ist von dem unionsrechtlich geprägten Begriff des Rechtsmittels auszugehen, wonach die Verfassungsbeschwerde ebenso außer Betracht zu bleiben hat wie die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens (in Ehrlicke-EUV/AEUV/Streinz, 3. Aufl. 2018, Art. 267 Rn. 42; in Callies/Ruffert-EUV/AEUV/Wegener, 5. Aufl. 2016, Art. 267 Rn. 27 jeweils m.w.N.). Soweit dagegen vereinzelt eingewandt wird, der Begriff des Rechtsmittelverfahrens in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie sei nicht in einem technischen Sinne zu verstehen (so Schneider StV 2015, 379 [380], die ihr divergierendes Verständnis an der Begrifflichkeit »any appeal« festmacht; vgl. hierzu auch MüKo-StPO/Oglakcioglu, 1. Aufl. 2014, § 187 GVG Rn. 47), lässt dies sowohl den offenkundigen Gesamtzusammenhang der Vorchrift, in welcher der Abschluss des Strafverfahrens als zeitliche Grenze beschrieben wird (»... until the conclusion of the proceedings, which is understood to mean the final determination of the question whether they have committed the offence, including, where applicable sentencing and the resolution of any appeal«), als auch die Ziele der Richtlinie und das herkömmliche unionsrechtliche Verständnis des Begriffs Rechtsmittelverfahren unbeachtet.

[31] Anhaltspunkte dafür, dass die rechtskundigen Verteidiger ihrer Aufgabe, die Rechte des Verurteilten wahrzunehmen, nicht gewachsen sein könnten, wenn nicht der rechtsunkundige Verurteilte in den Stand gesetzt werde, von sich aus aufgrund eigener Kenntnis der Urteilsgründe Hilfen anzubieten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 Rn. 57, BVerfGE 64, 135 [155]; zum ausnahmsweise berechtigten Interesse des fachkundigen Angekl., vgl. Krauß a.a.O., Rn. 14), sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

[32] **bb)** Für eine richtlinienkonforme Auslegung des § 187 GVG in dem vom Verurteilten erstrebten Sinne ist nach allem ebenso wenig Raum wie – schon ungeachtet ihrer vollständigen Umsetzung in das deutsche Recht – für einen Anspruch auf Übersetzung unmittelbar aus der Richtlinie.

[33] **cc)** Die von der Verteidigung hilfsweise beantragte Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV ist schon deswegen nicht veranlasst, weil die dargelegte Auslegung der Richtlinie offenkundig und zweifelsfrei ist (vgl. zum Maßstab BVerfG, Beschl. v. 09.05.2018 – 2 BvR 37/18 Rn. 26 ff. m.w.N. und v. 30.08.2010 – 1 BvR 1631/08, NJW 2011, 288 Rn. 47 ff.; EuGH, Urt. v. 06.10.1982 – Rs 283/81, NJW 1983, 1257 f.; BGH, Urt. v. 05.03.2014 – 2 StR 616/14 [2 StR 616/12], NJW 2014, 2595 [2598 Rn. 339 m.w.N.] [= StV 2014, 665]).

[34] **c)** Ein Anspruch auf Übersetzung kann sich auch nicht aus Art. 103 Abs. 1 GG ergeben. Vom Schutzbereich des Verfahrensgrundrechts auf rechtliches Gehör wird die Frage nicht mehr umgriffen, ob und in welchem Umfang ein der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtiger Verfahrensbeteiligter einen Anspruch darauf hat, dass das Gericht ihm über einen Dolmetscher oder Übersetzer zur Überbrückung von Verständigungsschwierigkeiten verhilft. Das Grundgesetz begegnet den aus solchen Verständigungsproblemen erwachsenden Gefährdungen nicht durch Art. 103 Abs. 1 GG, sondern durch die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens, auf das der im Strafverfahren Angekl. gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG einen grundrechtlich gesicherten Anspruch hat (BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 Rn. 33, BVerfGE 64, 135 [144 f.]; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 24.07.2018 – 2 BvR 1961/09).

[35] **d)** Aber auch aus der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens folgt bei rechtskräftigem Abschluss des strafrechtlichen Erkenntnisverfahrens kein Anspruch auf Übersetzung. An dem Recht auf ein faires Verfahren sind diejenigen Beschränkungen zu messen, die von den speziellen Gewährleistungen der grundgesetzlichen Verfahrensgrundrechte nicht erfasst werden. Die Bestimmung der verfahrensrechtlichen Befugnisse und Hilfestellungen, die dem Besch. nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens im Einzelnen einzuräumen und die Festlegung, wie diese auszugestalten sind, ist in erster Linie dem Gesetzgeber und sodann den Gerichten bei der ihnen obliegenden Rechtsauslegung und -anwendung aufgegeben. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Gerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde (BVerfG, Beschl. v. 15.01.2009 – 2 BvR 2044/07 Rn. 69 ff., BVerfGE 122, 248 [271 ff. m.w.N.] [= StV 2010, 497]). Das ist nach den oben dargelegten Erwägungen (**b**) nicht der Fall.

[36] **e)** Der besondere Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG, nach dem niemand wegen seiner Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden darf, ist nicht verletzt. Nicht jede Benachteiligung oder Bevorzugung reicht für eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 GG aus, vielmehr hat dieses Differenzierungsverbot nur die Bedeutung, dass die aufgeführte Verschiedenheit keine rechtlichen, nicht aber auch, dass sie keine sonstigen Wirkungen haben dürfte. Der Verurteilte wird dadurch, dass rechtskräftige Strafurteile ihm, wie jedermann, nur in dieser Form schriftlich bekannt gegeben werden, rechtlich nicht benachteiligt. Denn damit wird seine Sprache nicht als Anknüpfungspunkt für Rechtsnachteile verwendet. Zum Ausgleich sprachbedingter Erschwernisse, die im Tatsächli-

chen auftreten, verpflichtet das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG nicht (*BVerfG*, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 Rn. 61 ff., *BVerfGE* 64, 135 [156 f.]).

[37] **3.** Darauf, dass der Verurteilte rechtsanwaltlichen Beistand hat, kommt es danach nicht mehr tragend an. Ausgehend vom abgestuften System in § 187 Abs. 2 GVG (BT-Drs. 17/12578, 11; *Meyer-Götsner/Schmitt*, a.a.O., § 187 GVG Rn. 4) ist eine schriftliche Übersetzung regelmäßig dann nicht notwendig, wenn der Angekl. verteidigt ist (§ 187 Abs. 2 S. 5 GVG). In diesem Fall wird die effektive Verteidigung des sprachunkundigen Angekl. schon für nicht rechtskräftige Urte. dadurch ausreichend gewährleistet, dass der RA das schriftliche Urte. kennt und der Angekl. die Möglichkeit hat, das Urte. mit ihm – ggf. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – zu besprechen (BT-Drs. 17/12578, 12; vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 17.05.1983 – 2 BvR 731/80 Rn. 33 ff., *BVerfGE* 64, 135 [144 ff.]; *BGH*, Beschl. v. 22.01.2018 – 4 StR 506/17 Rn. 5 [= StV 2018, 433 [Ls]]; v. 30.11.2017 – 5 StR 455/17, NStZ-RR 2018, 57 [58] [= StV 2019, 168] und v. 09.02.2017 – StB 2/17, NStZ 2017, 601 [602]; *OLG Braunschweig*, Beschl. v. 11.05.2016 – 1 Ws 82/16, Rn. 11; *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 09.01.2014 – 2 StE 2/12, StV 2014, 536 [537]).

Anmerkung: I. Einführung. In einer immer globaler werdenden Gesellschaft sind Fälle, in denen der Beschuldigte die Gerichtssprache des verfolgenden Landes nicht hinreichend beherrscht, kaum mehr die Ausnahme. Die deshalb erforderlichen Übersetzungen verkomplizieren und verteuern das Verfahren – ein Effekt, der in Zeiten verknappter Ressourcen in der Justiz grundsätzlich nicht willkommen ist. Entsprechend restriktiv haben sich Gesetzgeber und Rechtsprechung im Detail bei der grundsätzlich vorgeschriebenen Gewährung von sprachlichen Verständnishilfen verhalten. Nur schrittweise wurde das Recht auf Übersetzung auf alle erforderlichen Verfahrenselemente erweitert und durch die hier vom *BGH* viel zitierte Richtlinie 2010/64/EU durch Umsetzung in den ergänzten § 187 GVG auch gesetzlich fixiert.¹ Es ist kaum verwunderlich, dass auch diese Fassung weitere Fragen aufwirft, die der *BGH* in dem vorliegenden Beschluss mit beachtlichem Aufwand zu beantworten sucht.

II. Zum Inhalt der Entscheidung. 1. Zunächst war die Frage zu beantworten, ob es einen Rechtsbehelf gegen einen die Übersetzung ablehnenden Beschluss des Senatsvorsitzenden am *BGH* gibt. Richtig bejaht dies der *BGH*. Er beruft sich auf die hohe Bedeutung der Übersetzungsleistungen für ein faires Verfahren insbesondere in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und den Justizgewährungsanspruch. Hieraus folge die Pflicht, im Falle eines ablehnenden Bescheids die Möglichkeit einer Überprüfung zu gewähren, obwohl weder GVG noch StPO dies ausdrücklich tun. Vielmehr schließt der § 304 Abs. 4 S. 1 StPO grundsätzlich die Beschwerde gegen Entscheidungen des *BGH* als Revisionsgericht aus, was aber wegen der Wichtigkeit der erwähnten Prinzipien im vorliegenden Fall irrelevant sei.

Das führt sogleich zu der weiteren Frage, wer denn eine solche Überprüfung wahrnehmen soll. In Ermangelung einer über dem *BGH* platzierten höheren Instanz, greift der *BGH* auf § 238 StPO zurück und begründet gegen den Beschluss des Vorsitzenden eine Entscheidungskompetenz des gesam-

ten *Senats*. Das ist ein rechtsstaatlich angemessenes, praktisches und auch dogmatisch gut abgesichertes Ergebnis. Allerdings befremdet der diesem Ergebnis beigefügte Kommentar, es sei »eher untunlich« der Staatsanwaltschaft eine derartige Kompetenz zuzuerkennen. Richtig ist vielmehr, dass so etwas dem gesamten System des verfassungskonformen Prozessrechts widersprechen würde, in welchem richterliche Entscheidungen nur durch prozessual vorgesehene weitere Richterentscheide korrigiert werden können. Auch ein Bezug auf die Kompetenz der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde kann eine solche Bemerkung nicht rechtfertigen, da die Korrektur einer richterlichen Entscheidung zu keinem Zeitpunkt, also auch nicht im Vollstreckungsverfahren, von der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden kann.

2. Der zweite Teil der Entscheidung befasst sich mit der Frage, ob die Beschränkung der Übersetzungspflicht auf nicht rechtskräftige Urteile in § 187 Abs. 2 S.1 GVG europarechtlich und verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Richtlinie 2010/64/EU, Art. 3 Abs. 1 S. 2 spricht, wie bereits erwähnt, in der Tat von »jeglichen Urteilen« (any judgement), die zu übersetzen seien. Um diese umfassende Formulierung im Rahmen einer teleologischen Reduktion mit § 187 Abs. 2 S. 1 GVG kompatibel zu machen, führt der *BGH* im Wesentlichen zwei Argumente an. Die Ansicht des deutschen Gesetzgebers zur Begründung der Neufassung des § 187 GVG, welche vom *BGH* übernommen wird und darauf verweist, dass die vollständige Übersetzung aller Urteile »dem deutschen Recht und der deutschen Rechtspraxis fremd« sei (Nr. 18), ist letztlich kein Argument, sondern eine schlichte Behauptung, die im Übrigen dazu geeignet wäre jegliche Abweichung deutschen Rechts vom Unionsrecht zu rechtfertigen.

Schwerer wiegt hingegen der zutreffende Verweis auf den Sinn der Richtlinie, der die für die Verteidigung hinreichende Information des Beschuldigten in allen Verfahrensstadien und damit ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 48 Abs. 3 GRC garantieren will. Das rechtskräftige Urteil ist im regulären Rechtsmittelzug nicht mehr anfechtbar, weshalb keine Verteidigung mehr möglich ist, die sich auf weitere Informationen aus dem Urteil stützen könnte. Für dieses Verständnis spricht auch Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie, der das Recht auf Dolmetscherleistung nur bis zum Abschluss des Verfahrens gewährt. Das Verfahrensende wird dort definiert als Situation, in der »die endgültige Klärung der Frage ob sie (scil. die Beschuldigten) die Straftat begangen haben, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren« erfolgt ist. Dies beschreibt in der Tat ein rechtskräftiges Urteil, wodurch, wie der *BGH* richtig schließt, die Formulierung »jegliches Urteil« in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie relativiert und auf nicht rechtskräftige Urteile begrenzt wird.

Berücksichtigt man hingegen die Möglichkeiten das Verfahren wieder aufzunehmen, §§ 359 ff. StPO, sowie das *BVerfG* bzw. den *EuGH* oder den *EGMR* im Nachhinein anzurufen, könnte die obige Argumentation zweifelhaft werden, weil in diesen Verfahren insbesondere auch Informationen aus dem rechtskräftigen Urteil von Bedeutung sein können.

¹ Vgl. zur Entwicklung *Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015 Rn. 731.

Unabhängig davon, ob – wie der *BGH* meint – ein unionsrechtlich geprägtes Verständnis über den Begriff der Rechtskraft besteht (Nr. 30),² ist in diesem Zusammenhang allein Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie bedeutsam, der die Grenzen der Übersetzungspflichten definiert. Diese insoweit eindeutige Formulierung beschreibt, wie oben bereits dargelegt, das, was im deutschen Strafverfahrensrecht als rechtskräftiges Urteil bezeichnet wird. Insoweit erscheint die entsprechende Einschränkung der Übersetzungspflicht des § 187 Abs. 2 S. 1 GVG als richtlinienkonform.

Verfassungsrechtlich ist dieses Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden, da das *BVerfG* schon 1983 entschieden hat, dass sich weder aus Art. 103 Abs. 1 GG noch aus dem Rechtsstaatsprinzip oder dem Gleichheitsprinzip gem. Art. 3 Abs. 3 GG ein Anspruch des von einem Rechtsanwalt vertretenen Angeklagten bestehe, das Taturteil zum Zwecke der Revisionsbegründung in schriftlicher Übersetzung zu erhalten.³ Erst Recht wird dies demgemäß für ein rechtskräftiges Urteil gelten müssen.

Gleichwohl ist es hilfreich und richtig, wenn der *BGH* darauf hinweist, dass § 187 Abs. 2 S. 1 GVG lediglich die *Pflicht* zur Übersetzung rechtskräftiger Urteile verneint, die *Möglichkeit*, eine solche Übersetzung dennoch anzuordnen, aber keineswegs ausschließt. Insofern wird deutlich, dass ein Antrag auf schriftliche Übersetzung des rechtskräftigen Urteils nicht allein mit dem Hinweis auf § 187 Abs. 2 S. 1 GVG abgelehnt werden kann, sondern einer Begründung im Einzelfall bedarf.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans-Heiner Kühne*, Trier.

Überschreiten der Urteilsabsetzungsfrist; Härteausgleich für im EU-Ausland verhängte Strafen

StPO §§ 275 Abs. 1 S. 4, 338 Nr. 7; StGB § 55

1. Weder eine (auch erhebliche) Belastung der Richter mit anderen Dienstgeschäften noch andere Gründe, die sich aus der gerichtlichen Organisation ergeben, stellen unvorhersehbare unabwendbare Umstände i.S.d. § 275 Abs. 1 S. 4 StPO dar, die eine Fristüberschreitung bei der Absetzung des Urteils rechtfertigen können.

2. Frühere, in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen sind in gleichem Maße bei der Strafzumessung zu berücksichtigen wie nach innerstaatlichem Recht im Inland erfolgte frühere Verurteilungen (EuGH ABI. EU 2017 Nr. C 392, 9). Sollte danach eine angemessene Berücksichtigung des Gesamtstrafübels bei der Bildung einer Gesamtstrafe nicht möglich sein, so wäre das Gesamtstrafübel bereits bei der Bemessung der Einzelstrafen zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. v. 18.12.2018 – 1 StR 508/18 (LG Weiden i.d.OPf.)

² Das zeigt sich insbesondere bei der Auslegung des unionsrechtlichen Art. 54 SDÜ, bei dem das Verbot des *ne bis in idem* deutlich Probleme unterschiedlichen Rechtskraftverständnisses aufwirft, vgl. etwa *Stein*, Zum europäischen *ne bis in idem* nach Art. 54 SDÜ, 2004; *Hufung*, Der Tatbegriff im Art. 54 SDÜ, 2011.

³ *BVerfGE* 64, 135.

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen schwerer räuberischer Erpressung, schweren Raubes und versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 J. verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen.

[2] **I.** Die hiergegen gerichtete, auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte, Revision hat mit der Verfahrensrüge gem. § 275 Abs. 1, § 338 Nr. 7 StPO Erfolg.

[3] Die Revision beanstandet zu Recht, dass das am 16.05.2018 am vierten Hauptverhandlungstag verkündete Ur. erst am 05.07.2018 – und damit nach Ablauf der Urteilsabsetzungsfrist am 04.07.2018 – zu den Akten gebracht wurde.

[4] An der Einhaltung der nach § 275 Abs. 1 S. 2 StPO geltenden Frist von sieben Wochen nach der Urteilsverkündung war das *LG* nicht durch einen unvorhersehbaren und unabwendbaren Umstand i.S.d. § 275 Abs. 1 S. 4 StPO gehindert. Ein solcher Umstand liegt insbes. nicht darin, dass das Ur., wie sich aus der dienstlichen Erklärung des Berichterstatters v. 16.08.2018 ergibt, am 04.07.2018 wegen erheblicher anderweitiger dienstlicher Belastung des Berichterstatters und wegen Verzögerungen bei der Verschriftung seines Diktates noch nicht fertiggestellt und unterschrieben war. Denn weder eine (auch erhebliche) Belastung der Richter mit anderen Dienstgeschäften noch andere Gründe, die sich aus der gerichtlichen Organisation ergeben, stellen – von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen – unvorhersehbare unabwendbare Umstände i.S.d. § 275 Abs. 1 S. 4 StPO dar, die eine Fristüberschreitung rechtfertigen können (vgl. *BGH*, Ur. v. 09.04.2003 – 2 StR 513/02, NStZ 2003, 564 f. und v. 12.12.1991 – 4 StR 436/91, NStZ 1992, 398 [399] [= StV 1992, 98] jew. m.w.N.; Beschl. v. 26.07.2007 – 1 StR 368/07, NStZ 2008, 55 [= StV 2007, 625 [Ls]]).

[5] Der aufgezeigte Mangel, der einen absoluten Revisionsgrund bildet, führt nach gesetzlicher Wertung zur Aufhebung des Ur. (vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.07.2007 – 1 StR 368/07, NStZ 2008, 55 m.w.N.), so dass es auf das weitere Vorbringen der Revision nicht mehr ankommt.

[6] **II.** Für die neue Hauptverhandlung weist der *Senat* darauf hin, dass im Falle einer Verurteilung das Gesamtstrafübel genauer in den Blick zu nehmen sein wird, dass der Angekl. durch die drohende Vollstreckung der in Tschechien (6 J.) und in Österreich (1 M.) verhängten Freiheitsstrafen zu erwarten hat (vgl. *BGH*, Beschl. v. 24.06.2017 – 1 StR 670/16, StraFo 2017, 375 m.w.N.[= StV 2018, 561] und v. 26.03.2014 – 2 StR 202/13, Rn. 15 m.w.N.[= StV 2015, 353]). Wären diese Verurteilungen durch deutsche Gerichte ergangen, wäre eine Einbeziehung der Strafen nach § 55 StGB möglich und geboten gewesen. Bei der Bemessung der hiernach zu bildenden Gesamtfreiheitsstrafe wäre das nach § 54 Abs. 2 S. 2 StGB zulässige Höchstmaß von 15 J. zu beachten gewesen. Unter Berücksichtigung der Rspr. des *EuGH* (Ur. v. 21.09.2017 – C-171/16, Rn. 26 [= NJW-Spezial 2017, 728; vgl. *Stotz* ZIS 2018, 443]) kann im Erg. nicht anderes gelten, wenn es um frühere berücksichtigungsfähige Verurteilungen des Angekl. in einem anderen Mitgliedstaat der EU geht. Denn hiernach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass frühere in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen in gleichem Maße bei der Strafzumessung berücksichtigt werden wie nach innerstaatlichem Recht im Inland erfolgte